

Arbeitsrecht (Nr. 381/2004)

Auslegung eines Sozialplans – Verzicht auf Sozialplananspruch

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

1.

Sollen Abfindungsansprüche aus einem vom Insolvenzverwalter abgeschlossenen Sozialplan gerichtlich geltend gemacht werden, ist wegen des Ausschlusses der Zwangsvollstreckung nach § 123 Abs. 3 Satz 2 Insolvenzordnung (InsO) – zumindest auch – eine Feststellungsklage zulässig.

2.

Auch der ohne Zustimmung des Betriebsrats nach § 77 Abs. 4 Satz 2 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) grundsätzlich unwirksame individuelle Verzicht auf Sozialplanansprüche ist einem Günstigkeitsvergleich zugänglich.

3.

Zwischen einer Sozialplanabfindung und den mit dem Eintritt in eine Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft verbundenen Ansprüchen des Arbeitnehmers ist mangels funktionaler Gleichwertigkeit der einander gegenüberstehenden Leistungen in der Regel kein Sachvergleich möglich.

Urteil des BAG vom 30. März 2004

Aktenzeichen: 1 AZR 85/03

Veröffentlicht: NZA Nr. 20 vom 27. Oktober 2004

01.11.2004